

§ 55 MBPolVDVDV — Gegenstand und Durchführung der schriftlichen Prüfung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Stand: 20.03.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die schriftliche Prüfung der Laufbahnprüfung besteht aus vier Klausuren.
- (2) In jedem der folgenden Fächer ist eine Klausur zu schreiben:
 1. Staats- und Verfassungsrecht, politische Bildung,
 2. Einsatzrecht, Verkehrsrecht,
 3. Einsatzlehre, Polizeidienstkunde, Verkehrslehre sowie
 4. Kriminalistik.
- (3) Das Prüfungsamt bestimmt die Aufgaben für die Klausuren.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt
 1. für die Klausuren in den Fächern nach Absatz 2 Nummer 1 und 4 jeweils 120 Minuten,
 2. für die Klausuren in den Fächern nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 jeweils 180 Minuten.
- (5) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben.
- (6) Die Klausuren werden anstelle des Namens mit einer Kennnummer versehen. Die Ausbildungsstätte erstellt eine Übersicht mit der Zuordnung der Kennnummern zu den Namen. Die Übersicht ist geheim zu halten und darf den Prüfenden erst nach der endgültigen Bewertung der Klausuren bekannt gegeben werden.

Zitiervorschlag: § 55 MBPolVDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MBPolVDVDV/55>